

Freiburg, 17.12.21

Aktuelle Informationen zu den Coronamaßnahmen In Bezug auf die Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV

Sehr geehrte Bewohner*innen, Angehörige und Besucher*innen,

am 14.12.2021 hat das Sozialministeriums Baden-Württemberg nach längeren Wartens die Corona-Verordnung für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen aktualisiert.

Die nachfolgend genannten Regelungen zielen darauf ab, unsere Bewohner*innen und die Mitarbeiterschaft bestmöglich zu schützen und eine Covidinfektion zu verhindern.

Ab Montag, dem 20.12.21 gelten folgende Besucherregeln:

- **Nicht-geimpfte und nicht von Covid-19 genesene Besucher*innen** dürfen nur mit einem **negativen PCR-Test** das Haus betreten (bei Alarmstufe II*)
- Ausnahmen von der PCR-Testpflicht in besonderen Härtefällen möglich (z.B. Sterbebegleitung)
- der PCR-Test hat eine **Gültigkeit von 48 Stunden** und kann nicht in den Pflegeheimen angeboten werden
- für geimpfte und genesene Besucher*innen bleibt es bei der bisher geltenden Testpflicht:
 - Besuche nur mit einem **negativen Testnachweis über einen Antigen-Schnelltest**. Dies gilt auch für Besucher*innen, die geimpft oder bereits eine Booster-Impfung erhalten haben
 - der Antigen-Schnelltest hat eine **Gültigkeit von 24 Stunden**
 - Besuchern ist ein Antigen-Schnelltests anzubieten
 - Besuche sind aber auch möglich mit Testnachweisen von Teststellen, die Bürgertestungen anbieten oder Testnachweise von Arbeitgebern, die im Zuge betrieblicher Testungen
- **FFP2-Maskenpflicht** oder Masken mit einem vergleichbaren Standard
- **allgemeinen Hygieneregeln** (Händedesinfektion, Mindestabstand, etc.).
- grundsätzlich ist die **Besucheranzahl** nicht begrenzt. In der Warnstufe sind jedoch nur zeitgleiche Besuche von höchstens fünf nicht-geimpften / nicht genesenen Personen zulässig. In den Alarmstufen I und II sind Besuche nur durch eine nicht immunisierte Person zulässig

Sollten Sie zu den Regelungen Fragen haben, stehen Ihnen unsere Mitarbeiter*innen und die Verantwortlichen der Häuser gerne zur Verfügung.

Wir zählen auf Ihre Mithilfe!

.. und danken für Ihr Verständnis. - Bleiben Sie Gesund

*Alarmstufe II wird ab einer Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz von 6,0 oder ab 450 mit COVID-19-Patientinnen und -patienten belegten Intensivbetten ausgerufen.

Ausführlichere Informationen:

- Ausnahme Maskenpflicht:
 - Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist eine medizinische Maske, die die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, ausreichend.
 - Eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske besteht nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.
 - wenn dies nicht aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist (ärztliche Bescheinigung notwendig)
- Ausnahme Abstandsregel
 - gilt nicht für Ehegatten, Lebenspartner oder Partner, Personen, die in gerader Linie verwandt sind, und Geschwister und deren Nachkommen einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern oder Partnern, jeweils in Bezug auf die besuchte Person
 - wenn der Mindestabstand aus unabweisbaren Gründen wie beispielsweise im Rahmen der ärztlichen Versorgung nicht eingehalten werden kann.
 - Die Leitung der Einrichtung kann Ausnahmen zulassen, insbesondere im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Unterstützung von Patienten bei der Nahrungsaufnahme. In diesen Fällen sind weitere gebotene Schutzmaßnahmen zu ergreifen, beispielsweise das Tragen von Schutzkitteln.
- Ausnahme und Sonderregelung Testen
 - Asymptomatische Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr; sie gelten als getestete Personen im Sinne der SchAusnahmV.7
 - für Besucher, die die Einrichtung im Rahmen eines Notfalleinsatzes (Ärzte, Rettungskräfte, Feuerwehr) oder aus anderen Gründen ohne Kontakt zu Bewohner*innen nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten (z.B. Handwerker)
 - für Besucher*innen, die als medizinisches Personal (Ärzte, Physiotherapie etc.) die Bewohner*innen aufsuchen und geimpft sind, kann die Testung auch durch Antigen-Test zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen. Die negative Testung ist gegenüber dem Pflegeheim unter Nachweis der Impfung glaubhaft zu versichern.
- Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - einem Besuchsverbot zuwider handelt
 - eine Einrichtung ohne Atemschutz betritt
 - einem Teilnahmeverbot zuwider handelt
 - eine der dort jeweils genannten Einrichtungen oder ein Angebot ohne Zustimmung der Leitung der Einrichtung betritt
 - einem Betretungsverbot zuwider handelt

Stufen	7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz ² / Auslastung Intensivbetten ³
Basisstufe	< 1,5 / 250
Warnstufe	1,5 / 250
Alarmstufe I	3 / 390
Alarmstufe II	6 / 450